

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

## Verfügung

Vom 21.05.2025/Scon

Nr. 102'212

### Verkehrsordnung «Verbot für Lastwagen» (Zubringerdienst gestattet)

Auf Antrag der Gemeinde Andelfingen vom 21. Mai 2025, gestützt auf das Kurzgutachten der 'büro widmer ag' vom 17. April 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Andelfingen, Thurtalstrasse  
Auf der Thurtalstrasse zwischen der Gugelmentstrasse und der Landstrasse ist das Fahren mit Lastwagen verboten (Zubringerdienst gestattet)
- II Signalisation  
Signale: 3 Signale **2.07 (Verbot für Lastwagen)** inkl. Vorsignalisation bei «im Bilg»  
Standort: gemäss Signalisationsplan der büro widmer ag vom 17. April 2025  
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend  
Zusatztafeln: 3 x **Zubringerdienst gestattet** schwarze Schrift auf weissem Grund  
sowie 1 x **Distanztafel** (215m) bei Vorsignalisation  
  
Die Signalisation wurden in Absprache mit der Gemeinde Andelfingen festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.

Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.

- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:  
- Gemeinde Andelfingen

**Kantonspolizei Zürich**  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Beilage: Signalisationsplan der büro widmer ag vom 17.04.2025